

VATM • Neustädtische Kirchstr. 8 • 10117 Berlin

per E-Mail
an die Ministerpräsidenten und
Wirtschaftsminister der Bundesländer

Durchwahl
030 / 50 56 15 38

Datum
07.11.2011

VATM-Stellungnahme zu den Beratungen des Bundesrates zum TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.10.2011 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Vor dem Hintergrund der nun anstehenden Beratungen des Bundesrates möchten wir die Gelegenheit zu Stellungnahme gerne wie folgt wahrnehmen:

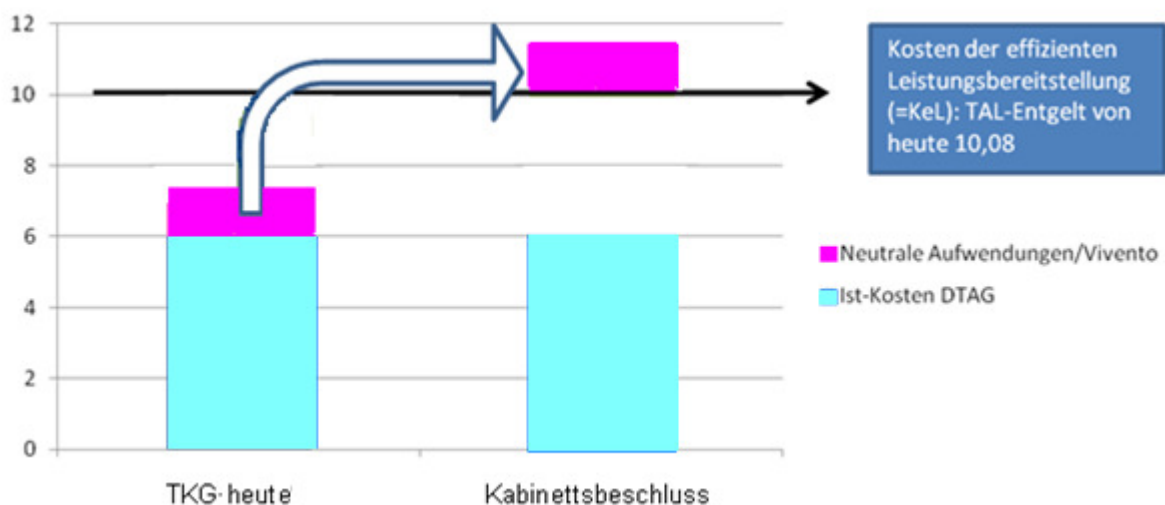
Gezielte Förderung anstelle der Einführung eines Breitbanduniversaldienstes

Wir begrüßen ganz ausdrücklich, dass sich die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach eingehender Diskussion letztlich gegen die Einführung eines Breitbanduniversaldienstes entschieden haben. **Von Seiten der Wirtschaft können wir nur immer wieder nachdrücklich zu bedenken geben, dass die Einführung eines solchen Universaldienstes zu erheblichen Verzögerungen beim weiteren Breitbandausbau führen und diesen zudem deutlich verteuern würde. Durch den gerade begonnen LTE-Ausbau werden die allermeisten weißen Flecken geschlossen werden können und Glasfaserleitungen weiter in ländliche Räume gelegt werden. Die dann noch verbleibenden unterversorgten Gebiete können deutlich schneller und effizienter durch gezielte Fördermaßnahmen geschlossen werden.**

Für den Fall, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss mit einer umfassenden Überprüfung des Gesetzentwurfes betraut, möchten wir vier weitere Themen ansprechen, die für unsere Mitgliedsunternehmen von allergrößter Bedeutung sind:

1. Wettbewerbsverzerrende Berechnung von Vorleistungsentgelten korrigieren¹

Regulierung darf nicht dazu missbraucht werden, überhöhte Vorleistungsentgelte staatlich zu legitimieren, den Markt dadurch zu verzerren und Wettbewerb zu behindern. Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen von § 31 Abs. 1 und 2 TKG-E lehnen wir daher ab, da sie signifikante Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen etwa der Miete für die Teilnehmeranschlussleitung (TAL) haben können. In der Konsequenz führt dies insbesondere zu einem nicht mehr hinnehmbaren Wettbewerbsnachteil unserer Mitgliedsunternehmen gegenüber TV-Breitbandkabelanbietern und gegenüber der Deutschen Telekom selbst in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro jährlich.



TKG heute: KeL liegt (Beispiel: TAL) bereits oberhalb der Ist-Kosten zuzügl. der neutralen Aufwendungen. Mit KeL zahlen die Wettbewerber damit mehr, als der DTAG Kosten entstehen.

Bundestagsbeschluss: Zukünftig sollen sogar in diesem Fall die neutralen Aufwendungen zusätzlich auf KeL aufgeschlagen werden. Ein Aufschlag der neutralen Kosten auf KeL begünstigt die DTAG doppelt, da die Wettbewerber mit KeL bereits deutlich mehr zahlen als die tatsächlichen Kosten der DTAG.

¹ Eine ausführlichere Positionierung nebst Formulierungsvorschlägen zu § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 TKG-E finden Sie auf den Seiten 35 ff unserer ausführlichen Stellungnahme unter dem folgenden Link: http://www.vatm.de/fileadmin/publikationen/stellungnahmen/2011/2011-05-06_VATM-Stellungnahme_TKG-Kabinettsentwurf_final.pdf

2. Kostenlose Warteschleifen/Wiederaufnahme der so genannten „Bagatellklausel“

In intensiver Zusammenarbeit der Wirtschaft haben Bundesregierung und Bundestag im Rahmen der TKG-Novelle Regelungen zur Einführung von kostenlosen Warteschleifen zu Gunsten der Verbraucher geschaffen. Dabei konnten zahlreiche gute Lösungen erarbeitet werden. **An einzelnen Punkten besteht jedoch noch dringender Korrekturbedarf, um die Vorgaben praktikabel zu machen.**

Das betrifft insbesondere die von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages in den abschließenden Beratungen gestrichene so genannte „Bagatellregelung“, die für Warteschleifen, die 30 Sekunden nicht überschreiten, eine Ausnahmeregelung vorsah. Betroffen sind rund 380.000 Rufnummern, die von 36.000 mittelständischen Unternehmen, aber auch von den größten deutschen Unternehmen bis hin zu den Verbraucherzentralen genutzt werden. Die Streichung der „Bagatellklausel“ hat zur Folge, dass viele moderne Telefonanlagen nicht mehr verwendet werden können. Auch die heute übliche automatisierte Vorstrukturierung von Kundenanliegen per Ziffereingabe oder Sprachbefehl wäre nicht mehr möglich. **Vor diesem Hintergrund ist die Wiederaufnahme der ursprünglich in § 3 Nr. 30c enthaltenen Ausnahmeregelung unbedingt erforderlich.**

3. Erreichbarkeit aller nationaler Rufnummern und Dienste gesetzlich gewährleisten (any-to-any-Kommunikation)²

Die Regeln zur so genannten any-to-any-Kommunikation sollen – laut Gesetzesbegründung zu § 18 TKG-E – unabhängig von den Marktmachtverhältnissen den Ende-zu-Ende-Verbund von Diensten gewährleisten. Wir begrüßen dies, halten **jedoch nach wie vor eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich.** Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass alle Endnutzer von ihren Anschlüssen aus alle öffentlichen Rufnummern erreichen können, sofern die Nutzung nicht den Zuteilungsregeln, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der BNetzA widerspricht und die durchgängige Abrechenbarkeit der jeweils erbrachten Leistung

² Eine ausführlichere Positionierung nebst Formulierungsvorschlägen zu §§ 18, 30 und 46 Abs. 6 finden Sie auf den Seiten 26 ff unserer ausführlichen Stellungnahme unter dem folgenden Link: http://www.vatm.de/fileadmin/publikationen/stellungnahmen/2011/2011-05-06_VATM-Stellungnahme_TKG-Kabinettsentwurf_final.pdf

gen gewährleistet ist. Entgegen der Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums hat die Bundesnetzagentur mehrfach geäußert, dass sie als fachlich zuständige Behörde momentan nicht über eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung einer auch von der EU geforderten any-to-any-Kommunikation verfügt.

4. Preisansage bei Call-by-Call-Diensten verbraucherfreundlich und EU-konform gestalten

In § 66b Abs. 1 ist für Call-by-Call-Dienste eine generelle Preisansageverpflichtung geschaffen worden. Mit dieser Regelung müsste bei Call-by-Call-Diensten künftig die gleiche Ansage erfolgen, wie bei 0900-Premiumdiensten. Dies würde in der Praxis zu einer Verzögerung von rund acht Sekunden führen. **Vom Gesetzgeber intendiert war jedoch lediglich die Einführung einer verpflichtenden Tarifansage, so wie sie heute bereits auf freiwilliger Basis im Markt durchgeführt wird. Hier bedarf es dringend einer Korrektur.**

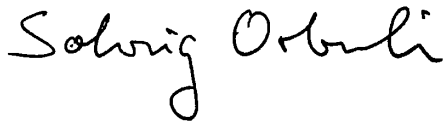
Darüber hinaus verstößt diese gesetzliche Regelung gegen Art. 21 Abs. 3 Universalienrichtlinie, in der ausdrücklich geregelt ist, dass der **nationale Regulierer** bei Diensten für die eine besondere Preisgestaltung gilt, bestimmen kann, dass eine Preisinformation unmittelbar vor Herstellung der Verbindung zu erfolgen hat. Indem der Deutsche Bundestag nun aber in § 66b Abs. 1 eine gesetzliche Preisansagepflicht beschlossen hat, greift er in EU-rechtlich unzulässiger Weise in den Ermessensbereich der Bundesnetzagentur ein.

Dieses, auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erkannte Problem versucht man dadurch zu heilen, dass in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der TKG-Novelle vorgesehen ist, dass die gesetzliche Regelung aus § 66b nicht mehr anzuwenden ist, sobald eine Verordnung nach § 45n Abs. 1 in Kraft tritt. Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Verordnung kann wiederum gemäß § 45n Abs. 7 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf die Bundesnetzagentur übertragen werden.

Eine solche Regelung ist rechtssystematisch völlig verfehlt und in höchstem Maße intransparent. Zudem entsteht mit Inkrafttreten des TKG zunächst – zumindest bis die BNetzA die Verordnung nach § 45n erlassen hat – ein EU-rechtswidriger Zustand. **Wir bitten daher nachdrücklich darum, zur Fassung des Kabinettsentwurfes zurückzukehren und die neue gesetzliche Verpflichtung in § 66b Abs. 1 zu streichen. Auf diese Weise hätte die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, in EU-rechtskonformer Weise eine sachgerechte Regelung in Form einer Verordnung festzulegen.**

Sollte sich diese Lösung im Verlaufe der Beratungen nicht durchsetzen, bitten wir Sie darum, sich im Rahmen der anstehenden Beratungen und im Vermittlungsausschuss zumindest für eine **angemessene Übergangsfrist** von zwölf Monaten einzusetzen, um die technische Umrüstung der Systeme beauftragen und durchführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Solveig Orlowski
Leiterin Hauptstadtbüro

Im VATM sind rund 100 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zu Gunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 48,5 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 55.500 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.